

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Gemeinde : \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_

Bitte zurücksenden an:

Dipl. Ing. Winfried Kraft  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Henriettenstraße 2  
09112 Chemnitz

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Tel.: 0371 918928-20  
Fax: 0371 918928-28  
verm@vb-kraft.de

## 1 Antragsteller (Eigentümer) und Kostenschuldner

Name, Vorname des  
Eigentümers : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon : \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

## 2 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück Nr.:	Beschreibung :	siehe beiliegende Darstellung
		<input type="checkbox"/>

## 3 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon : \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

#### 6 Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer) oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Gebühren nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO vom 29. Juni 2019 (Auszug)

Grenzpunkte		Abmarkung	2 % Auslagen-	Summe	Umsatzsteuer	Summe
Anzahl	Gebühr	Gebühr	pauschale	Netto	19%	Brutto
1	740,00	30,00	20,00 (min.)	790,00 €	150,10 €	940,10 €
2	860,00	60,00	20,00 (min.)	940,00 €	178,60 €	1.118,60 €
3	1.220,00	90,00	26,20	1.336,20 €	253,88 €	1.590,08 €
4	1.560,00	120,00	33,60	1.713,60 €	325,58 €	2.039,18 €
5	1.880,00	150,00	40,60	2.070,60 €	393,41 €	2.464,01 €
6	2.180,00	180,00	47,20	2.407,20 €	457,37 €	2.864,57 €
...	...	...	...	...	...	...
10	3.180,00	300,00	69,60	3.549,60 €	674,42 €	4.224,02 €

bei vorhandenen Grenzpunkten entfällt die Abmarkungsgebühr von je 30,00 €

#### **Die Vermessungsbehörde erhebt zusätzliche Gebühren für die**

- Vorbereitung der Unterlagen in Höhe von 150,00 € für ein beantragtes Flurstück
- Prüfung und Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster ca. 60,00 € je beantragter Grenzpunkt